

# UKRAINEKRIEG FLUCHTAUFNAHME



Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die ganze Welt fassungslos gemacht. Wir erleben eine Zeit, die von Unsicherheit geprägt ist und zeigt, dass die demokratische Grundordnung nicht selbstverständlich ist. Zugleich erleben wir eine hohe Hilfsbereitschaft in allen Bereich der Gesellschaft. Viele Menschen, Vereine, Unternehmen und Kommunen engagieren sich, zeigen ihre Solidarität mit der Ukraine, bieten Menschen Unterkunft, Unterstützung und Versorgung oder organisieren Hilfsgüter für die Kriegsgebiete.

## Fluchtaufnahme

Die Städte haben sehr schnell und unbürokratisch vor Ort auf die Fluchtbewegung aus der Ukraine reagiert. Sie haben einen erheblichen Kraftakt unternommen, um die geflüchteten Menschen aufzunehmen und zu versorgen. Die Fluchtbewegung ist mit keiner vorherigen Fluchtbewegung vergleichbar. Zum einen kam ein Großteil der Schutzsuchenden privat unter, was zu einer unkoordinierten Zuwanderung führte. Zum anderen wurde in der EU zum ersten Mal die Massenzustrom-Richtlinie aus 2001 aktiviert, wodurch für die aus der Ukraine vertriebenen Personen das Asylverfahren ausgesetzt wurde und § 24 Aufenthaltsgesetz Anwendung fand. Die betroffenen Menschen konnten damit unmittelbar eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt beantragen. Zuständig für die Registrierung, Titelverteilung und Aufnahme ist die örtliche Ausländerbehörde. Als größtes Problem erwies sich die erkennungsdienstliche Behandlung über die PIK-Stationen, die sehr viel Zeit beansprucht. Um den Zustrom dennoch schnell bewältigen und den Schutzsuchenden die Hilfe anbieten zu können, haben die Ausländerbehörden hohen Einsatz gezeigt und ihre Arbeitszeiten auf die Abende und Wochenenden verlängert. Eine große Herausforderung ist zudem die hohe Anzahl an Kindern und Jugendlichen. Viele Kinder sind bereits in den Kitas und Schulen aufgenommen, allerdings brauchen die Städte deutlich mehr Kapazitäten, um die Angebote ausbauen zu können. Hierzu gehört auch, dass Erzieher:innen und Lehrkräfte aus der Ukraine zügig und unkompliziert in den Kitas und Schulen arbeiten können.

Seit Kriegsausbruch gibt es eine wöchentliche Videokonferenz mit dem Land unter Federführung des MFFKI. Hier findet ein regelmäßiger Austausch zu kommunalen Fragen statt. Städtische Belange können so direkt gegenüber dem Land geltend gemacht werden. Dies eröffnet dem Verband die Möglichkeit, schnell Klärungen herbeizuführen und gegenüber seinen Mitgliedern zu kommunizieren.

Für ad-hoc zu leistende Investitionen der Kommunen stellte das Land den kreisfreien Städten und Landkreisen 20 Mio. Euro bereit. Die Zuweisung dieser Mittel erfolgte nach demselben Schlüssel, der für die Verteilung der betroffenen Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte gilt. Die kommunalen Spitzenverbände wurden bei der Entscheidung über die Höhe der Mittel und das Zuteilungsverfahren nicht eingebunden. Wir haben gegenüber dem Land stets betont, dass eine Evaluation der tatsächlichen Ausgaben unerlässlich ist.

Die in Deutschland registrierten Vertriebenen werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Die Verteilung auf die kreisfreien Städte und Landkreise innerhalb von Rheinland-Pfalz richtet sich nach der Verteilquote des § 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz. Hierfür wurde von der ADD ein eigenständiger Verteilstrang eingerichtet. Aufgrund des hohen Anteils an privater Fluchtaufnahme und der dadurch bedingten großen Anzahl an Direktaufnahmen von ukrainischen Vertriebenen kam es allerdings zu einer heterogenen Verteilung innerhalb von Rheinland-Pfalz. Der Städtetag hat sich daher deutlich dafür eingesetzt, dass die Verteilung der Geflüchteten transparent dargestellt und eine ausgeglichene Verteilung erreicht werden soll. Im Ergebnis werden nun wöchentlich die Zahlen der im AZR ukrainischen Vertriebenen auf

Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise veröffentlicht. Da sich eine ungleiche Verteilung bestätigte, wurde von der ADD ein neues Verteilverfahren, die sog. „20-40-Regelung“, eingeführt:

- » Die Kommunen, die mehr als 20 % über der landesinternen Verteilquote liegen, erhalten von der ADD für 14 Tage keine Verteilungen mehr. Hiervon können auf expliziten Wunsch der kreisfreien Stadt oder des Landkreises Ausnahmen gemacht werden.
- » In Kommunen, die mehr als 40 % über der Verteilquote liegen, können ukrainische Kriegsflüchtlinge, die direkt aufgenommen werden wollen, mit einer Anlaufbescheinigung an die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung verwiesen werden. Die weist diese dann einer anderen Kommune zu.

Da Rheinland-Pfalz seit Mai 2022 abgebendes Bundesland ist, fand die 20-40-Regelung bisher (Stand Ende August 2022) keine Anwendung. Hintergrund ist, dass Rheinland-Pfalz im Vergleich der Bundesländer seine Aufnahmequote bereits erfüllt hat, daher werden neu erfasste Personen in der Regel an ein anderes Bundesland, das seine Aufnahmequote noch nicht erfüllt hat, verwiesen. Die Ausländerbehörden prüfen jedoch bei jedem Einzelfall, ob eine Aufnahme in der jeweiligen Stadt vorgenommen werden kann. Hierbei werden zum Beispiel familiäre Beziehungen oder ein vorhandener Arbeitsplatz berücksichtigt.

Seit dem 1. Juni 2022 sind Geflüchtete daher nach ihrer Registrierung nach dem SGB II bzw. XII leistungsberechtigt. Zuvor konnten die Geflüchteten, die seit Kriegsausbruch und dem 31. Mai 2022 registriert wurden, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beanspruchen. Diese Leistungen wurden rein kommunal finanziert. Um den Übergangszeitraum zu kompensieren, stellt der Bund den Ländern und Kommunen zwei Milliarden Euro für ihre Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung. Der Städtetag hat sich mehrfach dafür eingesetzt, dass ein Großteil der Gelder den Kommunen zugutekommt. Dabei wurde von uns gefordert, dass die Mittel entsprechend der Belastungen vor Ort verteilt werden. Im Ergebnis erhalten die kreisfreien Städte und Landkreise zwei Drittel von den ca. 96 Millionen Euro, die Rheinland-Pfalz vom Bund erhält. Für die Umsetzung dieser Sonderzahlung wurde das Landesaufnahmegesetz geändert und ein neuer § 3 c eingeführt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen zu jeweils 32 Mio. Euro. Grundlage für die Auszahlung ist die Anzahl der Vertriebenen, die zum 30.06.2022 und 15.10.2022 im Ausländerzentralregister erfasst sind und die eine Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung erhalten haben. Mit dieser Mittelverteilung kommt das Land den Forderungen des Städtetags nach.

Eine weitere Frage, die sich im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg stellt, war der Umgang mit Städtepartnerschaften mit russischen Städten. Der Städtetag vertritt hierbei die Ansicht, dass die Kontakte zur Zivilgesellschaft erhalten und zur Deeskalation genutzt werden sollten. Daher empfahl die Geschäftsstelle, Städtepartnerschaften fortzuführen.



## Arbeitsmarkt

Seit dem 1. Juni 2022 haben hilfebedürftige Vertriebene aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Zuständig für die Sozialleistungen der erwerbsfähigen ukrainischen Hilfebedürftigen sind seitdem die Jobcenter (SGB II). Um die Arbeitsmarktintegration der ukrainischen Hilfebedürftigen zu erleichtern, hat das Arbeitsministerium aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds den Förderansatz „Beschäftigungspilot für Geflüchtete aus der Ukraine“ geschaffen. Sie sollen als Lotsen dienen und vertrauensvolle Ansprechpartner auf dem Weg zur Arbeitsmarktintegration sein. In der Praxis bedeutet das, dass sie dabei helfen, Hürden auf dem Weg in die Arbeitsmarktintegration zu überwinden. Das können z.B. die Klärung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die Pflege von Angehörigen, die Suche nach Sprachkursen oder Informationen zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen sein. Unterstützt wird dies dadurch, dass sie die Möglichkeit haben, die Menschen zu Hause aufzusuchen.

Der Städtetag begrüßt die Einrichtung des Förderansatzes. Arbeit ist die beste Art der Integration. Sie hilft, sich in eine fremde Gesellschaft einzufinden, über Kolleginnen und Kollegen Freunde zu finden und vor allem die deutsche Sprache im Alltag zu erlernen.

## Umsiedlung ganzer Waisenhäuser

Die Invasion Russlands in die Ukraine führte zu einer Fluchtwelle unter anderem auch nach Deutschland und Rheinland-Pfalz. Schnell zeigte sich, dass die Fluchtwelle auch die Umsiedlung ganzer Waisenhäuser zur Folge hatte. Zunächst war es Wunsch der Ukraine und Wille des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass Waisenhäuser als Ganzes untergebracht werden sollen und nicht getrennt werden dürften. Obwohl die private Unterbringungsbereitschaft in der rheinland-pfälzischen Bevölkerung bewundernswert war, konnten dennoch nicht alle Flüchtlinge auf diese Weise untergebracht werden. Die Kommunen waren darauf angewiesen, schnellstmöglich – teilweise lagen zwischen der Ankündigung der Flüchtlinge und ihrer Ankunft nur wenige Stunden – Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. In dem Zuge wurden alle sich bietenden Möglichkeiten von den Kommunen genutzt.

Die Vorstellung, ganze Waisenhäuser von bis zu 100 Personen als eine Gruppe unterbringen zu können, erscheint vor diesem Hintergrund unrealistisch. Dies wäre nur

möglich, wenn Gebäude rein zufällig gerade zur Verfügung stünden, beispielsweise wegen anstehender Renovierungsarbeiten, Insolvenz oder aus ähnlichen Gründen.

Die Kommunen haben mehrfach auf fehlende Unterbringungsmöglichkeiten für solche großen Gruppen hingewiesen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, bei dem auch die Koordinierungsstelle für die Umsiedlung der Waisenhäuser angesiedelt ist, hat auf Grund der Bundesvorgaben mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Verteilungs-Prozedur abgesprochen.

Nach Informationen der Geschäftsstelle sind die Umsiedlungswünsche von Waisenhäusern inzwischen stark zurückgegangen. Auch scheint man inzwischen erkannt zu haben, dass es für das Kindeswohl besser ist, Großgruppen in sinnvolle kleinere Gruppen aufzuteilen und geeignet unterzubringen. Der Städtetag RLP hat daher die Hoffnung, dass es nicht (mehr) zu einer Unterbringungsnotwendigkeit von Großgruppen kommt und die Unterbringung dadurch einfacher wird.

## Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Noch schwieriger als die Umsiedlung eines ganzen Waisenhauses ist die Situation, wenn es sich bei dem umzusiedelnden Waisenhaus um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen handelt, das als eine Gruppe untergebracht werden soll. Auf Grund einer sozialen Initiative wurde im Februar eine solche Gruppe in einer kreisangehörigen Stadt untergebracht. Ziel der kommunalen Spitzenverbände ist es, dass diese Kosten (Eingliederungshilfe und Gesundheitskosten) nicht bei der Sitzkommune des Unterbringungsortes verbleiben. Für den beschriebenen Einzelfall hat das Land inzwischen einen Aufgaben- und Finanzierungs-Verteilmechanismus eingesetzt, um die Lasten in Rheinland-Pfalz zwischen dem Land und den Kommunen zu verteilen.

Eine Herausforderung bleibt es ungeachtet dieses Einzelfalles, geflüchtete Menschen mit Behinderungen in geeigneten Einrichtungen unterzubringen, da es auch für nicht geflüchtete Menschen mit Behinderungen schwierig ist, einen Platz in einer geeigneten Einrichtung zu erhalten.

Für die Koordinierung der Aufnahme von geflüchteten Menschen mit Behinderungen hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) eine Koordinierungsstelle im eigenen Haus eingerichtet.